

UPDATE VERGABERECHT

VORABINFORMATION PER VERGABEPLATTFORM ZULÄSSIG

VK Saarland, Beschluss vom 22.03.2021 - 1 VK 6/20

Auftraggeber (A) schrieb in einem europaweitem offenen Verfahren Reinigungsleistungen aus. Die Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgte über eine elektronische Vergabeplattform. Am 22.10.2020 wurde die Vorabinformation gemäß § 134 GWB der Bieterin (B) über die Kommunikationsschiene auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Neben der Entscheidung, dass auf das Angebot der B der Zuschlag nicht erteilt werden solle, informierte A die B darüber, dass er beabsichtige, den Zuschlag ab dem 03.11.2020 anderweitig zu erteilen. Parallel wurde die Information auch per Post übersandt und ging der B am 26.10.2020 zu. In Unkenntnis der Zuschlagserteilung am 03.11.2020 legte B nach erfolgloser Rüge am selben Tag einen Nachprüfungsantrag ein.

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig. Das Vergabeverfahren habe sich bereits mit wirksamer Zuschlagserteilung erledigt. Ein Verstoß gegen § 134 GWB, der der Wirksamkeit der Zuschlagserteilung entgegenstehen würde, liege nicht vor; die Wartefrist nach § 134 Abs. 2 GWB sei eingehalten worden. Maßgeblich sei gemäß § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB die kurze Wartefrist von zehn Kalendertagen für die Übermittlung der Vorabinformation auf elektronischem Wege. Wird das Vergabeverfahren vollständig über eine Vergabeplattform digital abgewickelt, könne ein Absenden auf elektronischem Weg nicht ausschließlich auf E-Mail oder Fax beschränkt werden. Vielmehr sei die Norm technikoffen und lasse eine Übermittlung der Vorabinformation mittels Vergabeportals zu, sofern der Inhalt der Information unverändert zugänglich sei, gelesen werden könne und über eine gesicherte Kommunikationsfunktion übermittelt werde, die einem ausschließlich dem Bieter zugänglichen Postfach ähnelt. Dies sei hier der Fall.

Bedeutung für die Praxis

Die VK Saarland weicht mit dieser Entscheidung von der viel beachteten Entscheidung der VK Südbayern vom 29.03.2019 (Z3-3-3194-1-07-03/19, hierzu unser [Updatebeitrag](#)) ab, die das Einstellen der Vorabinformation auf der Vergabeplattform als nicht hinreichend ansah. Obgleich die VK Saarland darauf hinweist, dass die Sachverhalte beider Entscheidungen nicht völlig identisch seien und sich die Funktionen der jeweils verwendeten Vergabeplattformen im Detail unterschieden, da im Fall der VK Südbayern die Information auf der Vergabeplattform gerade nicht unmittelbar mit dem Einstellen habe abgerufen werden können, ist es bemerkenswert, dass die VK Saarland das vom dort verwendeten Portal vorgesehene Vorgehen für ausreichend erachtet. Rechtssicherheit schafft auch diese Entscheidung aber nicht. Auftraggeber sollten Informationsschreiben nach § 134 GWB daher zur Sicherheit weiterhin zusätzlich auch per Fax oder E-Mail versenden.